



Hannover, 09.07.2021

Vermerk zur UVP

Vorhaben: B 65 – Ausbau der Ortsdurchfahrt Ditterke (Stadt Gehrden)

Träger des Vorhabens: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover-Geschäftsbereich Hannover

Antrag vom: 09.07.2021 (vorab per Mail)


Verfahren: Planverzicht

Der Vorhabensträger beabsichtigt, die Ortsdurchfahrt der B 65 im Ortsteil Ditterke der Stadt Gehrden zu sanieren. Im Zuge der Maßnahme wird die Breite der Fahrbahn der Bundesstraße verringert. Dadurch verschiebt sich die Achse der Linie leicht nach Süden und im nördlichen Bereich der Straßenparzelle entsteht dadurch ausreichend Breite für einen gemeinsamen Rad- und Gehweg mit einer Breite von bis zu 4,00 m. Für das Vorhaben soll gemäß § 17 ff. FStrG. i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG auf eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung verzichtet werden, da es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt. Voraussetzung dafür ist u.a., dass nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss. Es ist daher zu prüfen, inwieweit die Maßnahme der UVP-Pflicht unterliegt.

Für das Vorhaben ist nach Bundesrecht eine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. lfd. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Bundesstraße) erforderlich. Gem. § 9 Abs. 3 UVPG gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das o.g. Vorhaben beschränkt sich mit seinen Änderungen nur auf den vorhandenen Bestand im Straßenraum und entspricht damit der aktuell legalen Nutzung. Neuversiegelungen und die Beseitigung von Gehölzen sind nicht erforderlich. Für die im Streckenabschnitt vorhandenen Bäume ist Baumschutz entsprechend den einschlägigen Regelwerken vorgesehen. Nach

überschlägiger allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls stellt das Vorhaben eine reine Sanierungsmaßnahme innerhalb des vorhandenen legalen Bestandes dar, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer UVP und die Voraussetzungen für einen Planverzicht liegen damit vor. Auf die Vorlage des Prüfkataloges zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben kann aufgrund des eindeutigen Sachverhaltes bei der Entscheidungsfindung verzichtet werden.



(Weisker)